

Aktuelles aus der Land- und Forstwirtschaft

43. Arbeitstagung für landwirtschaftliche Buchstellen und Sachverständige
Alsfeld

24. September 2019

RAin (Syndikusanwältin), LB Annette Weißenborn

HLBS e.V., Berlin

A. Aktuelle Gesetzgebung

- I. Grundsteuer – aktuelle Entwicklungen
- II. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019)
 1. Tarifglättung § 32c EStG
 2. Maßnahmen zur Förderung der umweltfreundlichen Mobilität
 3. Maßnahmen zur Vereinfachung und Digitalisierung
 4. Reaktion auf BFH-Rechtsprechung
 5. Anpassungen an das EU-Recht und an die Rechtsprechung des EuGH ins. Umsatzsteuer
- III. Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus
- IV. Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlages

B. Aktuelles aus Berlin

- I. Sachstand EuGH-Verfahren § 24 UStG

C. Aktuelle Rechtsprechung

- I. BFH vom 22.11.2018 V R 66/15 – Bruchteilsgemeinschaft in der Umsatzsteuer
- II. BFH vom 04.06.2019 VI R 34/17 – Verteilung eines Gestattungsentgeltes für die Überlassung ldw. Flächen zur Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen
- III. BFH vom 22.05.2019 VI R 11/17- Zusammenhang einer gepachteten Jagd mit ebenfalls gepachteten luf Betrieb einer PersGes
- IV. BFH vom 28.02.2019 III R 20/18 Kraftfahrzeugsteuerbefreiung von "LOF. Sattelzugmaschinen"
- V. BFH vom 08.05.2019 VI R 26/17 Vorbehaltsnießbrauch bei unentgeltlicher Übertragung eines verpachteten land- und fortwirtschaftlichen Betriebs

D. Aktuelle Verwaltungsanweisungen

- I. BMF Schreiben vom 11. Juli 2019 Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)
- IV A 4 - S 0316/19/10003 :001 – Aktuelles
- II. BMF Schreiben: Gewinnermittlung § 7g EStG 2139-b/07/10002-02
- III . BMF Schreiben vom 27.05.2019 III C 2 - S 7100/19/10001 :005 plzierungsunabhängige Preisgelder
- IV. BMF Schreiben vom 23.05.2019 III C 2 - S 7100/19/10002 :002 Veräußerung von Mitunternehmeranteilen
- V. Übergangsfrist § 2b UStG

E. Sonstiges

- I. HLBS Steuerfachtagung 24./25. Oktober 2019

A. Aktuelle Gesetzgebung

I. Grundsteuer – aktuelle Entwicklungen

1. Überblick über die Reform

- a. Aktueller Stand Gesetzesentwurf
- b. Zeitplan

2. § 51a BewG-Gesellschaften

3. Fazit

II. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019)

1. Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft § 32c EStG

1. Historie

- Einführung durch das Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des EStG v. 20.12.2016 (BGBl. I 16, 3045); Hintergrund: Milchkrise
- Änderung/Neuregelung in enger Abstimmung mit der EU Kommission wg. Beihilfecharakter

2. Inhalt

- Betrachtungszeiträume Vz 2014-2016, 2017-2019, 2020-2022
- Die ESt auf luf Einkünfte wird auf den Betrag ermäßigt, der sich ergäbe, wenn die Einkünfte gleichmäßig auf einen 3-Jahres-Zeitraum verteilt würden



bei schwankenden Gewinnen wird die Progressionswirkung abgemildert

- Gewährung der Tarifglättung nur auf Antrag

Problem: genaue Ausgestaltung des Antragsverfahrens

II. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019)

- keine Tarifiermäßigung, wenn nur in einem VZ des Berichtigungszeitraumes luf Einkünfte erzielt werden

Inanspruchnahme ist an best. Vss. geknüpft: § 32c Abs. 5,7 EStG n.F.

- kein Verlustrücktrag nach § 10d Abs. 1 EStG (keine Doppelberücksichtigung von Verlusten)
- kein Unternehmer in Schwierigkeiten i.S.d Beihilferechtes
- kein Steuerpflichtiger, der Beihilferückzahlungsverpflichtung nicht vollständig erfüllt hat
- keine beihilferechtlichen Verstöße/Vergehen
- bei Binnenfischern: keine Verstöße gegen die Fischereipolitik

Achtung: Unter bestimmten Vss. muss der Steuerpfl. einen Verstoß gegen die Vss. **unverzüglich** anzeigen.



Rückgängigmachung der Tarifiermäßigung § 175 AO

Problem: nochmalige/erstmalige Ausübung von steuerlichen Wahlrechten § 164 AO

II. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019)

Regelung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die EU-Kommission durch Beschluss feststellt, dass die Vorschrift mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Das BMEL wird dieses und den Tag des Inkrafttretens im BGBl. veröffentlichen.

vss. Herbst 2019

II. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019)

2. Maßnahmen zur Förderung der umweltfreundlichen Mobilität

- Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bis 2030 bei privater Nutzung Elektro-/Hybridelektrofahrzeuge § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG-E
 - Anschaffung/Leasing nach 31.12.2018 und vor 01.01.2022: CO₂-Emission max. 50gr./elektr. Reichweite min. 40km
 - Anschaffung/Leasing nach 31.12.2022 und vor 01.01.2025: CO₂-Emission max. 50gr./elektr. Reichweite min. 60km
 - Anschaffung/Leasing nach 31.12.2022 und vor 01.01.2025: CO₂-Emission max. 50gr./elektr. Reichweite min. 80km
- Einführung Sonderabschreibung rein elektrischer Lieferfahrzeuge (max. 7,5t Gesamtgewicht) § 7cEStG-E
 - 50% im Jahr der Anschaffung + AfA § 7 EStG
 - Anwendbar auf nach dem 31.12.2019 und vor 01.01.2031 angeschaffte neue Elektrolieferfahrzeuge

Inkraftretensvorbehalt: notifizierungsbedürftige Beihilfe?

II. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019)

3. Maßnahmen zur Vereinfachung und Digitalisierung

- Entgeltoptimierte Gestaltungen durch Einsatz von **Gutscheinkartensystemen** bei gleichzeitiger Ausnutzung der 44€-Grenze oder Pauschalierung nach § 37b EStG
 - Gutscheine werden zukünftig nur als Sachbezug anerkannt, wenn Ausstelleridentität (Aussteller = Ausgeber der Ware oder Dienstleistung)
 - Für Zukunftssicherungsleistungen (Krankentagegeld, Berufsunfähigkeit, etc.) ist generell die 44€-Freigrenze nicht mehr anwendbar
 - Inkrafttreten 01.01.2020
- Neuer Pauschbetrag für Berufskraftfahrer § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b EStG-E/§4 Abs. 10 EStG-E
 - Pauschbetrag kann zusätzlich zu den Verpflegungspauschalen beansprucht werden
 - 8 €/Tag für Berufskraftfahrer/selbstständige Kraftfahrer
 - Ab 01.01.2020
- Verpflegungsmehraufwendungen
 - Anhebung der Pauschalen 12€-14€ sowie 24€-28€
 - Ab 01.01.2020

II. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019)

3. Maßnahmen zur Vereinfachung und Digitalisierung

– Gewerbesteuerbefreiung

- Kleine PV Anlagen bis zu 10 KW werden von der Gewerbesteuer befreit. Somit entfällt auch die Kammermitgliedschaft bei der IHK
- Ab 01.01.2019

II. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019)

4. Reaktion auf BFH-Rechtsprechung

- Gewerbliche Abfärbung bei negativen Einkünften (BFH 12.04.2018, Az. IV R 5/15)
 - BFH hatte entschieden, dass es nicht zu einer Abfärbung kommt, wenn die Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit/Beteiligung negativ sind.
 - § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG soll dahingehend ergänzt werden, dass eine Abfärbung unabhängig davon eintritt, ob aus der Tätigkeit ein Gewinn oder Verlust erzielt wird und ob die gewerblichen (Beteiligungs-)Einkünfte positiv oder negativ sind.
 - Regelung tritt mit Verkündung in Kraft und soll auch für Vz vor 2019 anwendbar sein (Rückwirkung)

II. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019)

5. Anpassungen an das EU-Recht und an die Rechtsprechung des EuGH ins. Umsatzsteuer

- Neudefinition des umsatzsteuerlichen Reihengeschäftes § 3 Abs. 6a, Aufhebung § 3 Abs. 6 Sätze 5, 6 UStG
 - Anpassung an EuGH (C- 628/16). Hinsichtlich der Frage nach der bewegten Lieferung wird auf den Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht abgestellt und nicht wer den Warentransport durchgeführt hat.
 - Folge des Reihengeschäftes ist es, dass die Warenbewegung nur einer der Lieferungen zuzuordnen ist. Nur diese Lieferung kommt in den Genuss der für die innergemeinschaftliche Lieferung/Ausfuhrlieferung vorgesehen Steuerbefreiung.
 - Ab 01.01.2020
- Aufhebung § 3f UStG Ort der unentgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen
 - Es gelten zukünftig die allgemeinen Regelungen
 - Regelung tritt ab Verkündung des Gesetzes in Kraft
- Versagung der Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung
 - Versagung erfolgt, wenn der liefernde Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der zusammenfassenden Meldung (§18 a Abs. 10 UStG) nicht/nicht vollständig nachgekommen ist.
 - Bei Berichtigung der ZM/verspätete Abgabe der ZM wirkt dies für Zwecke der Steuerbefreiung auf den Zeitpunkt des Umsatzes zurück

II. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019)

- Neuregelung Steuerfreiheit innergemeinschaftliche Lieferung § 6a UStG
 - Steuerbefreiung nur noch, wenn der Abnehmer gegenüber dem Unternehmer eine ihm von anderen Mitgliedsstaaten erteilte gültige USt-Id. verwendet
 - Ust.-Id. muss vorliegen und gültig sein (Dokumentation der Prüfung), somit ist Prüfung vor Warenausgang erforderlich



Steuerliche Entlastungen i.H.v. 850 Mio. €

III. Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus

Zweck: Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt

- Sonderabschreibung i.H.v. 5% über einen Gesamtzeitraum von 4 Jahren; zusätzlich zur AfA § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStG i.H.v. 2%
- Begünstigte Investition Anschaffung/Herstellung neuer Wohnungen in neuen und bestehenden Gebäuden

Voraussetzungen:

- Vermietung zu fremden Wohnzwecken im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den folgenden 9 Jahren
- Baukosten bis 3.000 €/qm Wohnfläche (zukünftig: 3500€/qm)
- AfA-BMG: Begrenzung max. 2000€/qm Wohnfläche
- Befristung: Vorhabenbeginn nach 31.08.2018-31.12.2021, letzte Sonderabschreibung im Jahr 2026
- Keine Beschränkung auf Inlandsimmobilien

III. Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus

(1) Begünstigter Personenkreis

- Bei Anschaffung: nur der Anschaffende (= derjenige, der später Einkünfte aus VuV erzielt)

(2) Begünstigte Objekte

- Neubau Ein-, Zwei-, Mehrfamilienhäuser
- Umbau bestehender Gebäudeflächen (erstmalige Entstehung einer Wohnung)
- Aufstockungen/Anbauten/Dachgeschossausbauten
- Wohnung muss Voraussetzungen des § 181 Abs. 9 BewG erfüllen
- Wohnung = Zusammenfassung Mehrheit von (Neben-)Räumen, die so beschaffen sind, dass die Führung eines selbstständigen Haushaltes möglich ist, min. 23 qm
- Wohnraum muss neu geschaffen werden; keine Modernisierung oder Sanierung
- Inanspruchnahme der Sonderabschreibung: Fertigstellung und Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht in einem Kalenderjahr
- Keine Begrenzung des Fördergebietes, auch in EU Mitgliedsstaaten

III. Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus

(3) Förderfähige Anschaffungs- und Herstellungskosten

- nur Aufwendungen, die Anschaffung/Herstellung (§ 255 HGB) der neuen Wohnung dienen; **nicht:** Grundstück/Außenanlagen/Erschließungskosten → **Notwendige Kaufpreisaufteilung, Arbeitshilfe im HLBS Portal**

(4) Ermittlung der Bemessungsgrundlage (BMG)

- Baukostenobergrenze: 3000€/qm Wohnfläche (Problem: bei gemischt genutzten Gebäuden R 4.2 Abs. 6 EStR)
Definition Wohnflächenverordnung **nicht:** Tiefgaragenstellplatz
 - Nachträgliche AK/HK (3jähriger Überwachungszeitraum nachträgliche Anschaffungskosten, ansonsten Rückgängigmachung)
- förderfähige BMG: 2000€/qm Wohnfläche
 - Berechnung der BMG: $2000 \times \text{begünstigungsfähige Wohnfläche (tatsächl. Fläche + anteilig genutzte Fläche)}$
= BMG
- Sonderabschreibung: jährlich 5% der förderfähigen BMG zusätzlich zur linearen AfA

(5) Förderzeitraum

- Bauantrag/Bauanzeige nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 (Fertigstellung nicht entscheidend)
Ausschlussklausel
- letztmalig können für Vz 2026 Sonderabschreibungen geltend gemacht werden
- Voller Begünstigungszeitraum Fertigstellung/Anschaffung bis zum 31.12.2023

III. Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus

(6) Nutzungsvoraussetzungen

- Wohnungen müssen min. 10 Jahre nach Anschaffung/Herstellung der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen; **beachte:** 66%-Grenze der ortsüblichen Miete
 - Nutzung zu Wohnzwecken **nicht:** nur für vorübergehende Beherbergung
z.B. Ferienwohnungen/Untervermietung
 - **Problem:** Veräußerung der Wohnung

(7) Erfüllung der Voraussetzungen der „De-Minimis-Beihilfen“

- Grenze: nicht mehr als 200.000€ De-Minimis Beihilfen Unternehmen (Beweislast: Steuerpflichtiger)

Antragsverfahren:

- im Rahmen der Einkommens-Körperschaftssteuererklärung * Mitteilungspflicht bei Änderungen

IV. Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlages

Ziel des Gesetzes: Abbau des Solidaritätszuschlages

(1) Historie

- Einführung zum Vz 1995: Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms im Rahmen der Wiedervereinigung

(2) Umsetzung

- **Freigrenze:** 972/1.994 € (Einzel-/Zusammenveranlagung)  16.956/33.912 € tarifliche ESt-Zahllast

Quelle: Institut der Steuerzahler

	Bruttojahreslohn Kein SoliZ	Geringerer SoliZ	Voller SoliZ
Ledige, sv-pflichtige Arbeitnehmer	bis 73.874	bis 109.452	≥ 109.452
Familien, Alleinverdiener 2 Kinder	bis 152.990	bis 221.375	≥ 221.375

B. Aktuelles aus Berlin

I. Aktueller Sachstand EuGH-Verfahren § 24 UStG

1. Vertragsverletzungsverfahren

2. Beihilferechtliches Verfahren

I. BFH vom 22.11.2018 – Bruchteilsgemeinschaft in der Umsatzsteuer

bisherige Rechtsansicht: Bruchteilsgemeinschaft kann Unternehmer sein

BFH vom 01.10.1998 V R 31/98 (BStBl II 2008, 497) sowie Abschn. 2.1 Abs. 2 Satz 2 UStAE

Änderung der Rechtsprechung: Unternehmenseigenschaft einer Bruchteilsgemeinschaft (-)

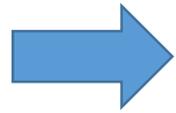
- Eine Bruchteilsgemeinschaft kann **kein** Unternehmer sein, da zivilrechtlich die **nichtrechtsfähige** Bruchteilsgemeinschaft kein Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

ustl. keine Leistung durch Bruchteilsgemeinschaft möglich

- die Gemeinschaftler erbringen jeweils als Unternehmer anteilig von ihnen zu versteuernde Leistungen
- beim VStabzug ist Leistungsempfänger der jeweilige Gemeinschaftler nach seinem Anteil

Auswirkungen der Rechtsprechung derzeit ungeklärt.

- Bruchteilsgemeinschaften, ins. im Immobilienbereich
z.B. unterschiedliche Anwendung der Kleinunternehmerregelung



Gewährung von Vertrauensschutz durch Finanzverwaltung

II. BFH vom 04.06.2019 VI R 34/17 Verteilung eines Gestattungsentgeltes für die Überlassung ldw. Flächen zur Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen

Leitsatz

1. Überlässt ein Steuerpflichtiger, der seine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft durch Einnahme-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, zu seinem Betriebsvermögen gehörende Grundstücke gegen ein vorausgezahltes Entgelt zur Nutzung für die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen, kann er das Gestattungsentgelt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 EStG auf den Vorauszahlungszeitraum verteilen, wenn der Nutzungsüberlassungs- und der Vorauszahlungszeitraum mehr als fünf Jahre betragen.
2. Voraussetzung für die Verteilung der Einnahme ist, dass der Vorauszahlungszeitraum anhand objektiver Umstände —und sei es auch im Wege sachgerechter Schätzung— feststellbar (bestimmbar) ist und einen Nutzungsüberlassungszeitraum von mehr als fünf Jahren entgelt.

C. Aktuelle Rechtsprechung

Gestattungsentgelt = luf Betriebseinahme, die gleichmäßig gemäß § 11 Abs.1 S.3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 EStG verteilt werden kann. # Ausnahme Zuflussprinzip

- Dingliche Sicherung durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten
- Nutzungsüberlassungszeitraum von mehr als fünf Jahren



vgl. BFH 20. Juli 2018 IX R 3/18 Rz. 23

Verteilung wurde versagt, weil ein konkreter Zeitraum von mehr als 5 Jahren weder bestimmt noch bestimmbar war.

Praxishinweis: auf Vertragsgestaltungen achten

III. Zusammenhang einer gepachteten Jagd mit ebenfalls gepachtetem Betrieb einer Personengesellschaft

Leitsatz

1. Die Einkünfte aus der Jagd stehen im Zusammenhang mit einem land- und forstwirtschaftlichen Pachtbetrieb, wenn sich das gepachtete Jagdausübungsrecht auf die bewirtschafteten Pachtflächen erstreckt.
2. Bilden die Flächen eines land- und forstwirtschaftlichen Pachtbetriebs einen Eigenjagdbezirk und werden diesem durch Vertrag gestützt auf § 5 Abs. 1 BJagdG Flächen angegliedert, so ist der Zusammenhang der Jagd in dem vergrößerten gepachteten Eigenjagdbezirk mit dem land- und forstwirtschaftlichen Pachtbetrieb jedenfalls dann noch zu bejahen, wenn die Jagd überwiegend auf eigenbetrieblich genutzten Flächen ausgeübt wird.

C. Aktuelle Rechtsprechung

3. Ist Inhaberin des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs eine Personengesellschaft, kann der erforderliche Zusammenhang der Einkünfte aus der Jagd mit dem Betrieb der Personengesellschaft regelmäßig nur gegeben sein, wenn das Jagdausübungsrecht einem Gesellschafter zusteht.

IV. BFH vom 28.02.2019 III R 20/18 Kraftfahrzeugsteuerbefreiung von "LOF.Sattelzugmaschinen"

Leitsatz

1. Seit dem VerkehrStÄndG vom 5. Dezember 2012 ist die Feststellung von Fahrzeugklassen und Aufbauarten durch die Zulassungsbehörde für Zwecke der Kraftfahrzeugsteuer bindend. Die durch die Zulassungsbehörde in den Fahrzeugpapieren dokumentierte Feststellung bezüglich Fahrzeugklasse und Aufbauart stellt seither gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 KraftStG einen Grundlagenbescheid i.S. des § 171 Abs. 10 AO dar.
2. Nach § 3 Nr. 7 Satz 1 1. Alternative KraftStG sind Zugmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer nicht befreit, wenn sie von der Zulassungsbehörde als „Sattelzugmaschine“ (Fahrzeugklasse 88), oder „LOF.Sattelzugmaschine“ (Fahrzeugklasse 90) zugelassen wurden.

C. Aktuelle Rechtsprechung

Vorinstanz FG Düsseldorf:

KfZ Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 7 KraftStG gilt auch für eine Sattelzugmaschine, sofern diese ausschließlich für Land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

Begründung BFH:

Es sind keine eigenständigen Regelungen zur Bestimmung von Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen im KraftStG enthalten. Kraftfahrzeugsteuerrechtlich wird in § 3 Nr. 7 KraftStG lediglich zwischen Zugmaschine und Sattelzugmaschine als Unterfall unterschieden. Das zulassungsrechtliche Merkmal Iof hat über die zulassungs- und verkehrsrechtliche Bedeutung hinaus keine kraftfahrzeugsteuerliche Bedeutung. Somit ist keine kfzsteuerliche Befreiung zu gewähren.

V. BFH, Urteil vom 08.05.2019, VI R 26/17 - Vorbehaltsnießbrauch bei unentgeltlicher Übertragung eines verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

Leitsätze

1. Bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft hat die Bestellung eines Nießbrauchs zur Folge, dass zwei Betriebe entstehen, nämlich ein ruhender Betrieb in der Hand des nunmehrigen Eigentümers (des Nießbrauchsverpflichteten) und ein wirtschaftender Betrieb in der Hand des Nießbrauchsberechtigten und bisherigen Eigentümers (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).
2. Die Rechtsprechung zur unentgeltlichen Übertragung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs unter Nießbrauchsvorbehalt gilt auch für die Übertragung eines Verpachtungsbetriebs.
3. Zahlungen für die Entlassung des Grundbesitzes aus der Pfandhaft eines zum Betriebsvermögen gehörenden Nießbrauchsrechts sind betrieblich veranlasst und erhöhen ihrerseits das Betriebsvermögen.

C. Aktuelle Rechtsprechung

- Klarstellung, dass die unentgeltliche Übertragung eines luf Betriebes unter Nießbrauchvorbehalt unter das Privileg der Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 EStG fällt  Gestaltungsmöglichkeiten
grundsätzlich entstehen zwei Betriebe
- Abfindung für die Freigabe = Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Betriebseinnahmen)

Weiterer Hinweis (!): Übertragung eines Gewerbebetriebes unter Nießbrauchvorbehalt = gewinnrealisierende Betriebsaufgabe. VI. Senat teilt mit, dass hier „erhebliche Bedenken“ bestehen.

D. Aktuelle Verwaltungsanweisungen

I. **BMF Schreiben vom 11. Juli 2019 Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) – IV A 4 - S 0316/19/10003 :001 – Aktuelles**

- Schreiben wurde zurück gezogen und wird überarbeitet

D. Aktuelle Verwaltungsanweisungen

II. **BMF Schreiben: Gewinnermittlung Steuerliche Gewinnermittlung; Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 15. November 2017 (BStBl 2019 II S. xxx) zur Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) im Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft für Investitionen im Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers**

Beschluß des BFH vom 15. November 2017:

Eine begünstigte Investition i.S.v. § 7g EStG liegt auch dann vor, wenn bei einer Personengesellschaft der IAB vom GHV Gewinn abgezogen wurde und die geplante Investition innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums von einem ihrer Gesellschafter vorgenommen wurde und in dessen SoBV aktiviert wird.

In diesen Fällen sei im Wj der Anschaffung der in Anspruch genommene IAB dem SoBVgewinn des investierenden Gesellschafters außerbilanziell hinzuzurechnen.



Anwendung für alle offenen Fälle, Neufassung des BMF Schreibens

D. Aktuelle Verwaltungsanweisungen

- Auch Personengesellschaften und Gemeinschaften können unter entsprechender Anwendung der Regelungen dieses Schreibens § 7g EStG in Anspruch nehmen (§ 7g Absatz 7 EStG), wenn es sich um eine **Mitunternehmerschaft** (§ 13 Absatz 7, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 4 Satz 2 EStG) handelt.
- Investitionsabzugsbeträge können sowohl vom gemeinschaftlichen Gewinn als auch vom Sonderbetriebsgewinn eines Mitunternehmers abgezogen werden. Bei der Prüfung des Größenmerkmals im Sinne von § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a EStG (Randnummern 11 bis 13) sind das Gesamthandsvermögen und die Sonderbetriebsvermögen unter Berücksichtigung der Korrekturposten in den Ergänzungsbilanzen zusammenzurechnen. Bei der Ermittlung des Höchstbetrages von 200.000 € (§ 7g Absatz 1 Satz 4 EStG, vgl. Randnummer 10) sind die im Bereich des gemeinschaftlichen Gewinns und die im Bereich der Sonderbetriebsgewinne in Anspruch genommenen und nicht wieder hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Investitionsabzugsbeträge zusammenzufassen.
- Im Bereich des gemeinschaftlichen Gewinns einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge können auch für begünstigte Investitionen (Randnummern 6 bis 8) eines ihrer Gesellschafter oder Gemeinschaftler im Sonderbetriebsvermögen verwendet und dem entsprechenden Sonderbetriebsgewinn außerbilanziell hinzugerechnet werden (BFH-Beschluss vom 15. November 2017, BStBl 2019 II S. xxx).

D. Aktuelle Verwaltungsanweisungen

- Entsprechendes gilt für im Bereich des Sonderbetriebsgewinns eines Gesellschafters oder Gemeinschafters beanspruchte Investitionsabzugsbeträge bei begünstigten Investitionen im Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft oder Gemeinschaft sowie für im Bereich des Sonderbetriebsgewinns eines Gesellschafters oder Gemeinschafters beanspruchte Investitionsabzugsbeträge bei begünstigten Investitionen eines anderen Gesellschafters oder Gemeinschafters im Sonderbetriebsvermögen der Personengesellschaft oder Gemeinschaft.
- Die Anschaffung eines begünstigten Wirtschaftsgutes **liegt nicht vor**, wenn ein Gesellschafter oder Gemeinschaftler ein Wirtschaftsgut von der Personengesellschaft oder Gemeinschaft erwirbt oder die Personengesellschaft oder Gemeinschaft oder ein anderer Gesellschafter oder Gemeinschaftler ein Wirtschaftsgut erwirbt, das zuvor zum Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters oder Gemeinschafters gehörte, da in diesen Fällen das Wirtschaftsgut bereits vor der Anschaffung dem Betriebsvermögen der Mitunternehmerschaft zuzurechnen war.

III. BMF Schreiben vom 27.05.2019 III C 2 - S 7100/19/10001 :005 plazierungsunabhängige Preisgelder

- Plazierungsabhängige Preisgelder stellen keine umsatzsteuerbare Leistung dar. Voraussetzung hierfür wäre, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt vorliegt. Dies ist hier nicht gegeben.
- Für plazierungsunabhängige Preisgelder (Z.B. Antrittsgelder) findet die Rechtsprechung des BFH keine Anwendung. Die vom Veranstalter geleistete Zahlung ist die tatsächliche Gegenleistung für die Teilnahme an einem Wettbewerb und nicht für das Erreichen einer bestimmten Platzierung.



- Zukünftige Aufteilung des Preisgeldes

IV. BMF Schreiben vom 23.05.2019 III C 2 - S 7100/19/10002 :002 Veräußerung von Mitunternehmeranteilen

Aufgabe der bisherigen Rechtsauffassung: Verschaffung des Miteigentums = Lieferung (BFH 18. Februar 2016, V R 53/14 sowie EuGH 15.12.2005 C- 63/04) und nicht sonstige Leistung

Änderung des USTAE Abschnitt 3.5

Die Aufspaltung der Verfügungsmacht an einem Gegenstand mit der Folge, dass mehrere Personen das Recht innehaben, über einen Gegenstand wie ein Eigentümer zu verfügen, entspreche damit der Rechtsposition des Miteigentümers, der nach § 747 BGB über seinen Miteigentumsanteil frei verfügen könne.

Miteigentum nach Bruchteilen sei seinem Wesen nach dem Alleineigentum gleichartig, so dass der Miteigentümer dieselbe Rechtsposition habe wie ein Eigentümer (BGH-Urteil vom 10. Mai 2007, V ZB 6/07, BGHZ 172, 209-218). Bestätigt werde diese Auffassung dadurch, dass das Miteigentum als Bruchteil an einem Gegenstand im Wirtschaftsleben wie ein Gegenstand behandelt werde.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!